

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN - RÜGEN e.V.

ANLAGE zur Finanzordnung

Reisekostenordnung

Grundlage der Reisekostenordnung des Kreisschützenbundes Vorpommern-Rügen (im weiteren KSB genannt) ist die Reisekostenordnung des Landessportbundes und des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Erstattung der Kosten erfolgt im Rahmen der im Einkommensteuergesetz und in den vom Bundesminister der Finanzen (BMF) vorgegebenen Grenzen.

Die Reisegenehmigung gilt erteilt:

- für den Präsidenten des KSB zu Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes, des Landesschützenverbandes, des Kreisschützenbundes, zu Veranstaltungen des Landes- und des Kreissportbundes sowie zu den zuständigen Behörden.
- Für Präsidiumsmitglieder zu Veranstaltungen mit Genehmigung des Präsidiums.
- Für alle weiteren Verbandsmitglieder grundsätzlich **nur** nach Genehmigung durch das Präsidium.

Die Beantragung einer Dienstreise hat mindestens acht Tage vor Antritt der Reise im Präsidium zu erfolgen.

Die Abrechnung der Reisekosten müssen spätestens fünf Wochen nach der Maßnahme erfolgen. Abrechnungen, die länger als fünf Wochen zurückliegen, werden abgewiesen.

Ausnahmen sind zwingend notwendige Gründe für die Verzögerung der Abrechnung. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.

Als Kostenerstattung werden festgelegt:

- | | | |
|----------------------------|------|------|
| - für Kraftwagen | 0,19 | €/km |
| - für Motorrad/Motorroller | 0,13 | €/km |
| - für Moped/Mofa | 0,08 | €/km |
| - für Fahrrad | 0,05 | €/km |

zu Grunde gelegt. Bei Kraftwagen erhöht sich der km-Satz um 0.02 € und bei Motorrad/Motorroller um 0,01 € für jede mitgenommene Person. Fahrgemeinschaften sind anzustreben. Bei Benutzung privater Fahrzeuge übernimmt der KSB keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln können die Reisekosten inklusive der Nebenkosten (Parkgebühren, Mautgebühren usw.) gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in der Regel durch den Reisenden zu tragen. Ist es nicht unumgänglich, so können diese Kosten nach Vorlage der Rechnungen auf Beschluss des Präsidiums erstattet werden. Kosten für mitreisende Ehepartner trägt der Reisende allein.

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen, Bewirtungskosten und Bewirtschaftungskosten bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Präsidiums. Diese Erstattung erfolgt im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Regelungen nach der Dauer der Reise.

Das Präsidium des KSB kann im Einzelfall abweichende Regelungen zur Reisekostenordnung treffen. Sie bedürfen des schriftlichen Antrags des Reisenden.

Die Reisekostenordnung wurde auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 20.Juli 2012 als Anhang zur Finanzordnung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Stralsund, den 20.Juli 2012

Zesewitz, Karl-Heinz
Präsident

Lender, Simone
Protokollführer

Leuschel, Ralf
Versammlungsleiter